

Der Oberbürgermeister

Anlage

**Hinweis zu dem Ratsantrag unter**

**TOP 5.6 22-18334**

Für die in dem Antrag genannte Beschlussfassung ist der Rat insbesondere gemäß § 58 Abs. 1 und 2 NKomVG nicht zuständig, sondern der Verwaltungsausschuss.

Der Verwaltungsausschuss kann in der Sache selbst entscheiden oder sie dem Rat mit oder ohne Beschlussempfehlung zuweisen.

gez.

Dr. Kornblum